

# Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

1. Stück vom Jahre 1881.

## **N. I. Ministerial-Bekanntmachung**

vom 30. December 1880, die Abänderung der Geschäftsordnung für die Gerichtsschreibereien der Amtsgerichte betreffend.

Mit höchster Genehmigung *Serenissimi* wird die Geschäftsordnung für die Gerichtsschreibereien der Amtsgerichte vom 9. September 1879 (Gef.-S. S. 395) in folgenden Punkten abgeändert.

1) An die Stelle des dritten Absatzes des §. 18, welcher aufgehoben wird, tritt folgende Bestimmung:

Zustellungen, welche einer förmlichen Beurkundung nicht bedürfen, sowie Behändigungen jeder Art können durch die Post bewirkt werden. Innerhalb des Gerichtsbereichs sind damit regelmäßige Gerichtsdiener zu beauftragen.

Gerichtsvollziehern sind Aufträge dieser Art nur auf Grund einer allgemeinen Anordnung oder auf besondere Weisung zu ertheilen.

2) Der Schlusssatz in Absatz 2 des §. 22 wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

Die Benachrichtigung des Gläubigers über den Widerspruch gegen einen Zahlungsbefehl und die Ertheilung der über die Erhebung des Widerspruchs von dem Schuldner verlangten Bescheinigung erfolgt durch das Gericht. (§. 634 der Civil-Prozess-Ordnung).

3) Der Schlusssatz des §. 33 wird aufgehoben.

Rudolstadt, den 30. December 1880.

**Fürstl. Schwarzb. Ministerium.**  
v. Vertrab.

Fürstl. Schw.-Rudolst. Gesetzsammlung XXXII.

1

Ausgegeben in Rudolstadt am 15. Februar 1881.